

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr.
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 18.

Sonnabend, den 3. März.

1888.

Braße. Der Ziegler Friedrich, Johann, Hermann Eikmeier oder Volhöfer, geboren am 17. August 1870, in Silixen beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.
Braße, den 25. Februar 1888.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.
R. Piderit.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat hier im Monat Februar cr. betragen:

für 50 Kilo Weizen:	8 M. — S
" " " Roggen:	6 = — =
" " " Hafer, gut: 6,50 M.	} 6 = 25 =
" " " mittel: 6,25 =	
" " " gering: 6,— =	} 3 = 25 =
" " " Heu:	
" " " Stroh:	2 = 10 =

Detmold, den 29. Februar 1888.

Der Magistrat.
Petri.

Der Bürger Fr. Durgeloh hies. will mit seiner Familie nach Amerika auswandern.

Schwalenberg, den 1. März 1888.

Der Magistrat.
Lefemann.

Aufgebot.

Die Witwe Briefträgers Holzkämper hieselbst hat das Aufgebot wegen einer unterm 10. Januar 1876 zu Gunsten des verstorbenen Hofbedienten Heinr. Müller hieselbst auf das Wohnhaus Quartier A. Nr. 74 hieselbst eingetragenen Obligation über noch 1500 M bean-

tragt. Etwaige Anspruchsberechtigte werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 28. März 1888,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte (Zimmer Nr. 7) anberaumten Aufgebotstermine ihre Ansprüche aus dem Ingrossate anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde und die Löschung des Ingrossats erfolgen wird.

Detmold, den 17. September 1887.

Fürstliches Amtsgericht II.
Heldman.

Der Drechsler August Riermann hieselbst und dessen Ehefrau, Henriette, verwitwete Allius aus Blotho geb. Pohlmann, hieselbst haben nach einem heute eingereichten Ehevertrage die hier gesetzliche allgemeine Gütergemeinschaft vollständig ausgeschlossen.

Detmold, den 28. Februar 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.
Heldman.

In dem Hypothekenbuche der Bauerschaft Entrup sind die nachfolgenden Ingrossate eingetragen, bei welchen die gegenwärtigen Inhaber nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, bezw. bezüglich deren die Schuldner behaupten, daß die betreffende Schuld erloschen sei, ohne daß die erforderlichen Quittungen oder die Original-Obligationen beschafft werden können.

1) auf der Stätte Nr. 3 daselbst:

a. für den Colon Friedrich Ruhlmann Nr. 26 zu Großenmarpe als Cessionar ein Darlehn von 900 Mk., eingetragen am 25. Juni 1845,

- b. für den Colon Fühling Nr. 3 in Bieme ein Darlehn von 900 Mk., eingetragen am 16. August 1853,
- c. für die Kinder erster Ehe der Colona Holzkämper Nr. 3 zu Entrup ein Schichttheil von jetzt noch 3953 Mk. 53 Pfg., eingetragen am 20. November 1863;
- 2) auf der Stätte Nr. 23 daselbst:
 - a. für den Rentier Stohlmann in Lemgo ein Darlehn von 300 Mk., eingetragen am 28. September 1841,
 - b. für den Colon Heinrich Meier Hans Nr. 2 zu Entrup ein Darlehn von 300 Mk. laut Obligation vom 15. Juni 1858, eingetragen am 30. März 1860,
 - c. für den Leibzüchter Jobst Krüger oder Seide zu Entrup ein Darlehn von 300 Mk., eingetragen am 30. März 1860,
 - d. für den Christian Bove oder Ellermeier Nr. 19 zu Entrup ein Darlehn von 750 Mk., eingetragen am 30. März 1860,
- 3) auf der Stätte Nr. 24 daselbst:
 - für Conrad Bilger zu Hohenhausen ein Schichttheil zu 27 Mk., eingetragen am 20. October 1835,
- 4) auf der Stätte Nr. 30 daselbst für Kaufmann Reiß zu Lemgo ein Darlehn von 600 Mk., eingetragen am 6. Febr. 1849,
- 5) auf der Stätte Nr. 35 daselbst für die Polizeicasse zu Brake als Cessionarin ein Darlehn von 120 Mk., eingetragen am 5. October 1830.

Gemäß § 17 des Einführungsgesetzes zum Eigenthumserwerbsgesetze und zur Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882, sowie auf Antrag der Schuldner werden hiermit Alle, welche aus obigen Ingrossaten Rechte herleiten wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf:

Freitag, den 20. Juli d. J.,

Morgens 9 Uhr,

an hies. Gerichtsstelle angesetzten Termine hier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt, und die Ingrossate gelöscht werden sollen.

Zugleich werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen

an einem Grundstücke in der Bauerschaft Entrup das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes oder ein anderes dingliches Recht zustehe, hiermit aufgefordert, diese Rechte behufs der Eintragung ins Grundbuch unter genauer Bezeichnung derselben unter Angabe eines bestimmten Geldbetrages und der beanspruchten Rangordnung, sowie unter Beifügung der Beweismittel spätestens in dem oben angesetzten Termine hier anzumelden. Von der Anmeldefrist sind diejenigen frei, denen eine besondere Benachrichtigung über die geschehene Anerkennung, ihres Rechts bereits zugegangen oder deren Recht nach dem 1. August 1884 eingetragen ist.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht, und Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist findet nicht statt. Mit dem Ablauf derselben, am 20. Juli 1888, treten das Eigenthumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft Entrup in vollem Umfange in Kraft, die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geschlossen.

Lemgo, den 3. Januar 1888.

**Fürstliches Amtsgericht II.
Brandes.**

Nachdem die Erben der verstorbenen Witwe Kreth von Nr. 14 zu Meierberg den Nachlaß nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, werden alle Diejenigen, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß zu haben verneinen, aufgefordert, ihre Ansprüche im Termin

Dienstag, den 20. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

anzumelden und zu begründen. Nachträglich sich Meldende können nur in soweit berücksichtigt werden, als ihnen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen

die Erben zur Herausgabe des alsdann nach vor-
handenen Nachlasses verpflichtet sind.

Alverdisen, den 17. Februar 1888.

Fürsichliches Amtsgericht.

J. A.

Hugholl.

Horn. Zur öffentlichen Versteigerung des
zum Nachlasse der Witwe Friederike Schemel
zu Kohlstädterheide gehörigen Colonats
Nr. 86 das., zu welchem ein Wohnhaus und
Grundstücke in der Größe von 1 ha 00 a 73 qm
gehören, ist zum Zweck der Erbaueinandersezung
Termin auf

Mittwoch, den 7. f. M. März,
Morgens 11 Uhr,

im hiesigen Gerichtsgebäude angesetzt, wozu
Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Horn, den 26. Februar 1888.

Fürsichliches Amtsgericht.

G. Cordemann.

Bekanntmachung.

1. Diejenigen im Jahre 1850 oder später gebo-
renen Personen — Offiziere, Sanitäts-offiziere,
obere Militärbeamten, Unteroffiziere, Mann-
schaften, untere Militärbeamten, — welche nach
abgeleiteter gesetzlicher Dienstpflicht im stehen-
den Heere und der Landwehr (Flotte und See-
wehr) beziehungsweise als geübte Ersatz-Reser-
visten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht bereits
zum Landsturm entlassen waren, werden hier-
durch aufgefordert, sich mündlich oder schriftlich
bis zum **13. März 1888** unter Vorlage ihrer
Militärpapiere bei den zuständigen Militär-
behörden anzumelden. Bei Unterlassung der
Meldung tritt, abgesehen von der noch ander-
weit zu verhängenden Strafe, Versetzung in
die nächstjüngere Jahresklasse ein.

Diese Meldefrist ist für diejenigen Per-
sonen, welche sich außerhalb Deutschlands be-
ziehungsweise auf Seereisen befinden, bis zum
30. September 1888, beziehungsweise, wenn
dieselben vor diesem Zeitpunkt nach Deutsch-
land zurückkehren oder bei einem Seemannsamt
des Inlandes abgemustert werden, bis 14 Tage
nach erfolgter Rückkehr beziehungsweise Ab-
musterung verlängert.

2. Diejenigen bereits dem Landsturm angehörigen

Personen, welche nicht unter Ziffer 1 dieser
Bekanntmachung fallen, treten je nach ihrem
Lebensalter zum Landsturm ersten beziehungs-
weise zweiten Aufgebots über.

3. Angehörige der Ersatzreserve zweiter Klasse wer-
den Angehörige des Landsturms ersten Auf-
gebots.

4. Auf Landsturmpflichtige finden bereits im Frie-
den nachstehende Bestimmungen Anwendung:

- a. Landsturmpflichtige, welche durch Konsulats-
atteste nachweisen, daß sie in einem außer-
europäischen Lande eine ihren Unterhalt
sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbe-
treibender u. s. w. erworben haben, können
für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb
Europas von der Befolgung des Aufrufs
entbunden werden.

Bezügliche Gesuche sind an den Civil-
Vorsthenden derjenigen Ersatz-Commission
zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller
nach abgeleiteter Dienstpflicht im Heere und
in der Flotte zum Landsturm entlassen bzw.
von vornherein (bisher der Ersatz-Reserve
zweiter Klasse) dem Landsturm überwiesen
sind.

- b. Der Uebertritt aus dem Landsturm ersten
Aufgebots in den des zweiten Aufgebots
ersolgt mit dem 31. März desjenigen Ka-
lenderjahres, in welchem das 39. Lebens-
jahr vollendet wird. Die Landsturmpflicht
im zweiten Aufgebot erlischt mit dem voll-
deten 45. Lebensjahre, ohne daß es dazu
einer besonderen Verfügung bedarf.

5. Angehörige der bisherigen Ersatzreserve erster
Klasse sind nunmehr Angehörige der Ersatz-
reserve. Diejenigen der gegenwärtigen See-
wehr angehörigen Mannschaften, welche der-
selben von Hause aus durch die Ersatzbehör-
den überwiesen sind, werden nunmehr Ange-
hörige der Marine-Ersatzreserve.

Die Mannschaften der Ersatzreserve und
Marine-Ersatzreserve gehören zum Beurlaubten-
stande und erhalten infolge hiervon veränderte
Militärpapiere.

Detmold, den 15. Februar 1888.

Königliches Bezirks-Commando.

v. Fransecky,

Oberlieutenant z. D. und Kommandeur des
Landwehr-Bataillons-Bezirks Detmold.

Bekanntmachung.

Vom 1. März ab tritt die Republik Salvador dem Pariser Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe im internationalen Verkehr, bei.

Der Meistbetrag der Werthangabe bei

Werthbriefen nach Salvador beträgt 8000 Mark. Die Tare setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgeld von 28 Pf. für je 160 Mark.

Berlin W., 22. Februar 1888.
Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nachtrag zu den Kornpreisen für den Monat März 1888.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 8 M. — Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 6 M. — Pf., den Neuschffl. zu 74 Pfd., 100 Pfd. Gerste 6 M. 50 Pf., den Neuschffl. zu 66 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 6 M. 25 Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 6 M. 25 Pf., den Neuschffl. zu 50 Pfd.